

Regierungsratsbeschluss

vom 28. Oktober 2025

Nr. 2025/1765

Genehmigung der geänderten Statuten der Stiftung der Freunde des Kinderheims Bachtelen, Grenchen

1. Ausgangslage

Gemäss öffentlicher Urkunde vom 5. Januar 1989 besteht mit Sitz in Grenchen die Stiftung der Freunde des Kinderheims Bachtelen Grenchen. Die Stiftung ist im kantonalen Handelsregister eingetragen. Zuständige Aufsichtsbehörde ist gemäss Artikel 84 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) die Stiftungsaufsicht des Kantons Solothurn (SASO).

Mit Beschluss vom 22. April 2025 genehmigte der Stiftungsrat der Stiftung der Freunde des Kinderheims Bachtelen Grenchen die geänderten Stiftungsstatuten.

Mit Schreiben vom 28. Mai 2025 reichte der Stiftungsrat die geänderten Stiftungsstatuten in der Fassung vom 23. Mai 2025 bei der SASO zur Genehmigung ein.

2. Erwägungen

Gemäss Artikel 86 ZGB kann die zuständige Bundes- oder Kantonsbehörde auf Antrag der Aufsichtsbehörde oder des obersten Stiftungsorgans den Zweck der Stiftung ändern, wenn deren ursprünglicher Zweck eine ganz andere Bedeutung oder Wirkung erhalten hat, so dass die Stiftung dem Willen des Stifters offenbar entfremdet worden ist. Die Aufsichtsbehörde kann nach Anhörung des obersten Stiftungsorgans unwesentliche Änderungen der Stiftungsurkunde im Sinne von Artikel 86b ZGB vornehmen, sofern dies aus sachlichen Gründen als gerechtfertigt erscheint und keine Rechte Dritter beeinträchtigt.

Nach § 50^{bis} Absatz 1 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (EG ZGB; BGS 211.11) entscheidet der Regierungsrat über die Änderung der Organisation (Art. 85 ZGB) und über die Änderung des Zweckes einer Stiftung sowie über die Aufhebung oder Änderung von Auflagen und Bedingungen, die an eine Stiftung geknüpft sind (Artikel 86 ZGB). Nach § 50^{bis} Absatz 2 EG ZGB nimmt das Departement unwesentliche Änderungen der Stiftungsurkunden im Sinne von Artikel 86b ZGB vor. Sofern die Voraussetzungen für eine Urkundenänderung vorliegen, kann der Stiftungsrat bei der Aufsichtsbehörde, gestützt auf § 7^{ter} Absatz 1, 2 und 5 der Verordnung über die Aufsicht über Stiftungen vom 19. Oktober 1998 (VAS; BGS 212.152), eine Änderung der Stiftungsurkunde beantragen.

2.1 Wesentliche Änderungen

Der Zweck der Stiftung lautet gemäss Artikel 2 der geltenden Stiftungsstatuten vom 5. Januar 1989 wie folgt:

«Die Stiftung bezweckt die Unterstützung des Vereins Bachtelen Kinderheime und Sonderschulen in allen Bereichen, die vom Verein selbst nicht oder nur ungenügend wahrgenommen werden können. Der Stiftungszweck wird insbesondere erreicht durch:

- Bereitstellung eines Ferienheimes, das den Kindern des Kinderheims und bei vorhandener Kapazität auch weiteren Behindertenorganisationen zur Verfügung gestellt wird.
- Übernahme baulicher Aufgaben, die der Verbesserung oder sinnvollen Erweiterung der Institutionen des Vereins Bachtelen Kinderheime und Sonderschulen dienen.
- Finanzierung von Veranstaltungen und Veröffentlichungen, die im Dienst der pädagogischen Aufgabe des Vereins Bachtelen Kinderheime und Sonderschulen stehen.»

Die vom Stiftungsrat genehmigte Änderung der Stiftungsstatuten beinhaltet die Löschung des Abschnittes *«Bereitstellung eines Ferienheimes, das den Kindern des Kinderheims und bei vorhandener Kapazität auch weiteren Behindertenorganisationen zur Verfügung gestellt wird»*.

Der Stiftungsrat führt zur Begründung der beantragten Änderung sinngemäss Folgendes aus: Die Stiftung der Freunde des Kinderheims Bachtelen Grenchen stehe historisch in engem Zusammenhang mit der Tätigkeit des Vereins Bachtelen Kinderheime und Sonderschulen (damals: Verein Kinderheim Bachtelen Grenchen). Die Stiftung sei am 5. Januar 1989 durch den Verein gegründet worden und unterstütze diesen bei der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere dann, wenn er nicht in der Lage sei, die dafür erforderlichen finanziellen Mittel selbst aufzubringen.

Das im Stiftungszweck ursprünglich erwähnte Ferienheim in Grindelwald sei am 23. Dezember 1996 zum Preis von 1'250'000 Franken an den Verein Bachtelen Kinderheime und Sonderschulen verkauft worden. Hintergrund dieses Verkaufs sei die deutlich vereinfachte Organisation des Betriebs im Rahmen der regulären Vereinsstrukturen gewesen. Dadurch hätten bauliche Massnahmen, hauswarttechnische Arbeiten und weitere operative Aufgaben vor Ort effizienter umgesetzt werden können, ohne dass der Stiftungsrat jeweils beigezogen werden musste, da dieser lediglich einmal jährlich zusammentrete. Das Ferienheim erfülle auch nach der Übernahme weiterhin seinen ursprünglichen Zweck, den Kindern einen Ortswechsel und Erholung in Verbindung mit der gemeinsamen Ausübung von Wintersport zu ermöglichen.

In der neuen Fassung des Artikels 2 der Statuten wurde der Abschnitt in Bezug auf die Bereitstellung eines Ferienheims entfernt, da das Ferienheim in Grindelwald bereits am 23. Dezember 1996 dem Verein Bachtelen Kinderheime und Sonderschulen (damals: Verein Kinderheim Bachtelen Grenchen) verkauft wurde und somit nicht im Besitz der Stiftung ist. Im bisherigen Zweckartikel wurde jeweils das Kinderheim Bachtelen Grenchen erwähnt, welche heute einen anderen Namen trägt. Der Name wurde dementsprechend zu «Verein Bachtelen Kinderheime und Sonderschulen» aktualisiert.

Da der Zweck das zentrale Element des Stiftungsbegriffs ist, ist seine Änderung nur unter erschwerten Umständen möglich. Kumulative Voraussetzung ist, dass der ursprüngliche Zweck eine ganz andere Bedeutung oder Wirkung erhalten hat, so dass die Stiftung dem Willen des Stifters offenbar entfremdet worden ist. Es muss sich ein Wandel in der Bedeutung ergeben haben, so dass die heutige Bedeutung nicht mehr vom historischen Willen des Stifters beurkunden lasse, wenn er die heutige Bedeutung oder Wirkung seines damals festgestellten Zwecks gekannt hätte.

Die Anforderungen an eine entsprechende Anpassung der Stiftungsorganisation sind nicht zu hoch anzusetzen. Es genügt, dass eine Anpassung im Interesse der Erfüllung des Stiftungszwecks liegt und aus unabweisbaren Gründen als geboten erscheint beziehungsweise bewirkt, dass der Zweck wesentlich besser als mit der bisherigen Organisationsform erwirkt werden kann (Harold Grüniger, in: Basler Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Zivilgesetzbuch I [Art. 1–456 ZGB], 6. Auflage 2018, N 4 zu Art. 85/86 ZGB).

Die Anpassungen liegen im Interesse der Erfüllung des Stiftungszwecks, und die dargelegten Gründe sind nachvollziehbar.

Die begründete Antragstellung durch den Stiftungsrat gilt als Anhörung im Sinne von Artikel 86 ZGB und ist erfolgt. Dem Änderungsantrag des Stiftungsrates vom 28. Mai 2025 kann entsprochen werden.

2.2 Unwesentliche Änderungen

Die weiteren Anpassungen betreffen folgende Änderungen:

- Artikel 1 Name und Sitz: Namensänderung zu «Stiftung der Freunde des Kinderheims Bachtelen»
- Artikel 3 Vermögen: Redaktionelle Änderungen
- Artikel 4 Stiftungsrat: Konkretisierung der Zusammensetzung des Stiftungsrats, Erweiterung der Sitzungsmodalitäten um Telefon- und Videokonferenzen sowie Einführung von Zirkulationsbeschlüssen
- Artikel 8 Eintragung ins Handelsregister: Redaktionelle Änderungen

Hierbei handelt es sich um unwesentliche Änderungen der Stiftungsstatuten im Sinne von Artikel 86b ZGB, welche vorgenommen werden können, sofern sie aus sachlichen Gründen als gerechtfertigt erscheinen und keine Rechte Dritter beeinträchtigt sind.

Vorliegend haben sich die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse verändert. Die Anpassungen der Stiftungsstatuten dienen der Klarstellung und bilden den gelebten Stiftungsalltag sowie die Bedürfnisse der Stiftung adäquater ab. Auch werden keine Drittrechte durch die Änderungen beeinträchtigt. Die beantragten Änderungen sind daher aus sachlichen Gründen gerechtfertigt und gestützt auf Artikel 86b ZGB zu genehmigen.

Die begründete Antragstellung durch den Stiftungsrat gilt als Anhörung im Sinne von Artikel 86b ZGB und ist erfolgt. Dem Änderungsantrag des Stiftungsrates vom 28. Mai 2025 kann entsprochen werden.

3. Kosten

Der vorliegende Beschluss ist gemäss § 1 Absatz 1 des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (GT; BGS 615.11) kostenpflichtig. Gestützt auf § 18 Absatz 1 Buchstabe a GT sind die Gebühren innerhalb eines Gebührenrahmens von 100 – 7'000 Franken und nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäftes, nach dem Interesse an der Verrichtung sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen zu bemessen. Die Gebühr wird auf 1'500 Franken festgesetzt.

4. Beschluss

In Anwendung von Artikel 86 und 86b ZGB, § 50^{bis} Absatz 1 und 2 EG ZGB, § 7^{ter} Absatz 1, 2 und 5 VAS sowie § 18 Absatz 1 Buchstabe a GT ergeht folgender Beschluss:

- 4.1 Die Änderung der Stiftungsurkunde in der Fassung vom 23. Mai 2025 wird genehmigt.
- 4.2 Die Gebühr für diesen Beschluss wird auf 1'500 Franken festgesetzt und ist von der Stiftung der Freunde des Kinderheims Bachtelen (ehemals Stiftung der Freunde des Kinderheims Bachtelen Grenchen) zu bezahlen (4210000 033 83043).
- 4.3 Das Handelsregisteramt des Kantons Solothurn wird angewiesen, die zugehörigen Mutationen im Handelsregister vorzunehmen (nach Rechtskraft).



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Stiftung der Freunde des Kinderheims Bachtelen Grenchen, Stiftungsrat, Bachtelenstrasse 24, 2540 Grenchen

Gebühr:	Fr. 1'500.--	(KOA4210000 BK033 A83043)
	<u>Fr. 1'500.--</u>	

Zahlungsart:	Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
	Rechnungstellung durch die Staatskanzlei

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (SASO, mit 1 Exemplar der genehmigten Statuten im Original)
 Steueramt Kanton Solothurn, Abteilung juristische Personen
 Handelsregisteramt Kanton Solothurn (mit 1 Exemplar der genehmigten Statuten im Original,
 Rechtskraftbescheinigung nachträglich separat)
 Stiftung der Freunde des Kinderheims Bachtelen, Bachtelenstrasse 24, 2540 Grenchen
(Einschreiben, mit Rechnung und 1 Exemplar der genehmigten Statuten im Original)
 BDO AG, Dammstrasse 14, 2540 Grenchen (Revisionsstelle)